

STATUTEN DES VEREINES WIENER BILLARD ASSOZIATION

1. NAME, SITZ UND ZWECK DES VEREINES

Der Verein führt den Namen "WIENER BILLARD ASSOZIATION" (ZVRNr. 246385006) und hat seinen Sitz in Wien. Der Wirkungsbereich des Vereines erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. Die offizielle Kurzbezeichnung lautet "WBA". Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung seiner Mitglieder auf sportlichem Gebiet, und zwar die Erziehung in bezug auf Ausdauer, Geschicklichkeit und physische Leistungsfähigkeit im Carambolbillardsport. Die WBA ist gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung, überparteilich und kennt weder rassistische noch konfessionelle Aufnahmekriterien.

Die Mitglieder der WBA verpflichten sich den Sport im Sinne des "Fair-play" auszuüben und ihn keinesfalls grundsätzlich, z.B. durch Doping, Gewaltanwendung, Spielmanipulation oder Wettbetrug zu verletzen.

Sie verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils geltenden Anti-Doping Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes 2007 (BGBl I 93/2014 - ADBG) sowie der Anti-Doping-Regelungen des zuständigen internationalen Fachverbandes.

Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethischen und kulturellen Werten des Sports und treten daher aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der Verein und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte der Integrität im Sport im Sinne des Verbandszwecks auch von den Vereinsangehörigen als Verhaltensmaxime ein.

2. LEITUNG UND VERWALTUNG

Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wurden in diesem Statut auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen die männliche Form verwendet, gelten jedoch selbstverständlich auch für weibliche Personen.

Die offizielle Vertretung und Geschäftsführung der WBA obliegt dem Vorstand. Er besteht aus dem:

- Obmann und dessen Stellvertreter,
- Schriftführer und dessen Stellvertreter,
- Kassier und dessen Stellvertreter,
- Präsidenten und bis zu 3 Vizepräsidenten,
- Sportleiter für Kleinbillard,
- Sportleiter für Matchbillard,
- Jugendreferent,
- und höchstens 5 Beisitzern mit speziellen Aufgabengebieten.

Zwingend müssen die Funktionen des Obmannes, des Schriftführers, des Kassiers und ihrer Stellvertreter besetzt werden. Doppel- oder Mehrfachfunktionen sind möglich, jedoch müssen die sechs vorher genannten Funktionen von verschiedenen Personen ausgefüllt werden.

Die Funktionsdauer beträgt ein Jahr, bzw. den Zeitraum von Generalversammlung zu Generalversammlung.

3. VERTRETUNG NACH AUSSEN, ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG UND BEKANNTMACHUNGEN

Die WBA wird nach außen durch den Obmann vertreten. Im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter. Dies schränkt jedoch nicht das Recht ein, dass der Obmann für besondere Aufgaben Delegationen aus dem Kreis der Mitglieder vornehmen kann.

Alle Ausfertigungen gegenüber Behörden und öffentlichen Institutionen sind vom Obmann und dem Schriftführer bzw. im Verhinderungsfall von ihren Stellvertretern zu unterzeichnen. Wenn es sich um Geldangelegenheiten handelt, haben der Obmann und der Kassier (bzw. deren Stellvertreter) zu unterschreiben.

Schreiben in den verschiedenen anderen Sachgebieten werden von den hierfür Verantwortlichen unterzeichnet.

4. MITGLIEDSCHAFT

Mitglied kann jede Person werden, die Interesse am Billardsport besitzt und sich der sportlichen Disziplin unterwirft. Die in diesen Statuten festgelegten Bestimmungen sind einzuhalten und für jedes Mitglied bindend. Die WBA hat:

- a) ausübende Mitglieder,
- b) unterstützende Mitglieder,
- c) Nachwuchsmitglieder,
- d) Ehrenmitglieder,
- e) Mitglieder auf Zeit,
- f) Gruppenmitgliedschaft.

- a) Ausübende Mitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus den Statuten ergeben. Sie können Funktionen bekleiden, wenn sie die statutengemäßen Pflichten erfüllen. Sie haben Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht.
- b) Unterstützende Mitglieder sind physische und juristische Personen, die den Vereinszweck fördern. Daraus resultieren keine Rechte und Pflichten.
- c) Nachwuchsmitglieder sind Mitglieder, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben alle Rechte und Pflichten der ausübenden Mitglieder, ausgenommen das aktive und passive Wahlrecht. Sie können ganz oder teilweise vom Mitgliedsbeitrag befreit werden. Ihr Beitritt kann nur mit Zustimmung des Erziehungsberechtigten erfolgen.
- d) Ehrenmitglieder werden vom Vorstand mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit ernannt und haben alle Rechte und Pflichten wie ausübende Mitglieder, leisten aber keinen Mitgliedsbeitrag. In besonderen Fällen können Vorstandsfunktionen ehrenhalber vergeben werden (Ehrenpräsident, Ehrenobmann, etc.).
- e) Mitglieder auf Zeit sind Personen, die aufgrund ihrer persönlichen Situation die Einrichtungen der WBA nur temporär nutzen können. Ihre Mitgliedschaft erlischt automatisch nach Ablauf der vereinbarten Zeit. Sie haben alle Rechte und Pflichten der ausübenden Mitglieder ausgenommen das aktive oder passive Wahlrecht. Die Höhe ihres Mitgliedsbeitrages beschließt der Vorstand.

- f) Die WBA kann Personengruppen, die aufgrund ihrer beruflichen oder sozialen Stellung die Einrichtungen der WBA gemeinschaftlich nutzen wollen im Verein integrieren. Die Höhe ihrer Zahlungen und die besonderen Bedingungen vereinbart der Vorstand, vertreten durch den Obmann. Sie haben alle Rechte und Pflichten der ausübenden Mitglieder, ausgenommen das aktive oder passive Wahlrecht.

5. DIE AUFNAHME NEUER MITGLIEDER

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand bei seinen regelmäßigen Sitzungen nach Grundsätzen, die dafür Gewähr geben, dass nur Personen Mitglied werden können, die:

- a) Interesse am Billardsport haben,
- b) durch ihr Verhalten die sportliche Entwicklung der WBA nicht hemmen oder stören,
- c) einen Lebenswandel führen, der den üblichen moralischen Wertvorstellungen entspricht und vor allem eine Gefährdung der Nachwuchsmitglieder ausschließt,
- d) und von denen man annehmen kann, dass sie ihre statuarischen Verpflichtungen einhalten werden.

Zwischen der Aufnahme und der Bearbeitung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand muss mindestens ein Zeitraum von drei Monaten verstreichen. Während dieser Zeit ist der Antragsteller "Mitglied auf Probe" und hat weder aktives noch passives Wahlrecht.

Die Aufnahmezeit kann jedoch in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen verkürzt werden. In diesem Fall ist eine 2/3 Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Mitglieder auf Probe können ohne Angabe von Gründen nicht aufgenommen werden.

Der Vorstand behält sich vor, die Anzahl der Mitglieder zu beschränken und eine Aufnahmesperre zu erlassen. Der Zeitpunkt des Eintrittes deckt sich mit dem Eingang der Gebühren (Einschreibgebühr und Mitgliedsbeitrag).

6. DIE BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft wird beendet:

- a) Durch Erlöschen der Mitgliedschaft wegen Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages innerhalb der vorgegebenen Frist.
- b) Durch Ausschluss auf Grund von:
 - Zuwiderhandeln gegen den Zweck oder die Ziele der WBA,
 - Schädigung des Vereinsansehens,
 - Gefährdung des Zusammenhalts innerhalb der WBA,
 - Verletzung der Statuten,
 - Sittlichen Verfehlungen.
- c) Durch Stilllegung bei Verdacht auf kriminelle Handlungen bis zur Klärung des Sachverhaltes. Während der Stilllegung erlöschen alle Rechte und Pflichten.

Zu a) hat das Mitglied keinen Anspruch auf Rechtfertigung, da der Mitgliedsbeitrag eine Bringschuld ist. Zu b) und c) wird das Mitglied vom Ausschluss verständigt und kann dazu schriftlich oder mündlich Stellung nehmen. Der Vorstand prüft in der Folge diese Stellungnahme und kann auf Wiederaufleben der Mitgliedschaft entscheiden.

7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder der WBA haben das Recht der Teilnahme an den sportlichen Veranstaltungen der WBA entsprechend den Ausschreibungen. Sie haben das Recht bei der Generalversammlung das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und wirken bei der Beschlussfassung durch Stimmabgabe mit. Sie sind verpflichtet, sich an die in diesen Statuten festgelegten Regelungen zu halten.

8. MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

Die Einkünfte der WBA bestehen aus:

- a) den Mitgliedsbeiträgen, die jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres oder bei Eintritt fällig sind und für das ganze Jahr geleistet werden müssen; Neueintretende bezahlen den aliquoten Teil; Nichtaufgenommene erhalten den Mitgliedsbeitrag vom Zeitpunkt der Ablehnung bis zum Ende des Geschäftsjahres und die Beitrittsgebühr rückerstattet; bei Ausschluss wird der im Voraus bezahlte Beitrag rückerstattet;
- b) den Beitrittsgebühren,
- c) Zinserträgen von Vermögenswerten,
- d) freiwilligen Spenden,
- e) Zuwendungen von Sponsoren,
- f) Subventionen öffentlicher Stellen,
- g) dem Erhaltungsbeitrag für die Sportgeräte und deren Miet- und Energiekosten,
- h) den Einnahmen aus dem Trainingsbetrieb,
- i) den Schiedsrichtergebühren,
- j) dem Ertrag sportlicher und gesellschaftlicher Vereinsveranstaltungen,
- k) den Nenngeldern bei Turnieren,
- l) dem Ertrag aus der Verpachtung des gastronomischen Bereichs.

Die Höhe der Einnahmen aus den Punkten a), b), g), h) und i) beschließt der Vorstand jeweils bei der letzten Sitzung des Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr. Die Höhe der Einnahmen aus dem Punkt l) wird über den Verpachtungsvertrag geregelt. Der Verpachtungsvertrag wird in seiner Gesamtheit vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen und von den mit der Vertretung der WBA nach außen betrauten Personen (Obmann und Schriftführer) einerseits und dem Pächter andererseits unterzeichnet. In besonderen Fällen kann die Höhe der Einnahmen durch eine Entscheidung „ex praesidio“ reguliert werden.

9. GENERALVERSAMMLUNG

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres (dieses wird durch Vorstandsbeschluss mit 2/3-Mehrheit festgelegt) ist vom Vorstand eine Versammlung aller Mitglieder einzuberufen. Die Tagesordnung dieser Generalversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:

1. Eröffnung,
2. Überprüfung der Stimmrechte,
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
4. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,
5. Bericht des Obmannes,

6. Bericht der Sportleiter,
7. Bericht des Schriftführers,
8. Bericht der Beisitzer über ihre Aufgaben,
9. Bericht des Kassiers,
10. Bericht der Rechnungsprüfer und Antrag auf Entlastung des scheidenden Vorstandes,
11. Abstimmung über die Entlastung,
12. Übernahme des Vorsitzes durch das Mitglied mit der längsten Mitgliedschaft,
13. Vorlage und Beratung von Wahlvorschlägen,
14. Wahl des neuen Vorstandes,
15. Wahl der Rechnungsprüfer,
16. Dringlichkeitsanträge,
17. Allfälliges.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zur festgesetzten Zeit mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann nach Ablauf einer halben

Stunde eine Generalversammlung am gleichen Ort mit der gleichen Tagesordnung abgehalten werden, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann jederzeit in wichtigen und dringlichen Fällen einberufen werden. Ebenso hat eine stattzufinden, wenn es ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Einberufung einer Generalversammlung hat durch Aushang ein Monat vor dem Abhaltungstermin zu erfolgen. In diesem Aushang muss der Ort, der Zeitpunkt und die Tagesordnung aufscheinen. Eine schriftliche Einladung ist nicht erforderlich.

10. DER WAHLVORGANG BEI DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung wird der Wahlvorschlag des scheidenden Vorstandes en bloc zur Abstimmung vorgelegt. Findet er die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, so gilt er als angenommen und die Generalversammlung wählt in der Folge zwei Rechnungsprüfer.

Findet der Wahlvorschlag des scheidenden Vorstandes keine einfache Mehrheit, so wird ein Wahlkomitee gebildet, das aus den drei Mitgliedern besteht, die auf die längste Vereinsmitgliedschaft zurückblicken können und bereit sind mitzuwirken. Dieses Wahlkomitee erarbeitet einen Wahlvorschlag über den wieder abgestimmt wird.

Findet dieser die einfache Mehrheit, so gilt der Vorstand als gewählt und die Generalversammlung wählt in der Folge zwei Rechnungsprüfer.

Findet dieser ebenfalls keine Mehrheit, so entscheidet die Generalversammlung zwischen den beiden Wahlvorschlägen mit einfacher Mehrheit.

Ist die Anzahl der Stimmen gleich, so entscheidet ein weiterer geheimer Wahlvorgang mit einfacher Mehrheit.

Ist hier ebenfalls Stimmengleichheit gegeben, so entscheidet das Los zwischen den beiden Wahlvorschlägen.

Falls kein Wahlvorgang aus welchen wie immer gearteten Gründen zu einem Ergebnis führt, so entscheidet der scheidende Obmann, wenn nicht anwesend sein Stellvertreter, wenn ebenfalls nicht

anwesend das Vereinsmitglied mit der längsten Vereinszugehörigkeit über die Zusammensetzung des Vorstandes.

11. AUFGABENBEREICH DER FUNKTIONÄRE

Dem Obmann obliegt die Geschäftsführung und die Vertretung der WBA nach außen und gegenüber dritten Personen. Er führt den Vorsitz in den Versammlungen und kann bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter ersetzt werden.

Der Schriftführer führt die Korrespondenz der WBA und verfasst über alle Vorstandssitzungen und über die Generalversammlung ein Protokoll. Aus diesem Protokoll muss einwandfrei der Beginn und das Ende der Sitzung, die Namen der Anwesenden und die gefassten Beschlüsse sowie das Thema der Diskussionen hervorgehen. Bei Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter die genannten Aufgaben.

Der Kassier führt die Kassengebarung, zeichnet alle Geldbewegungen nach buchhalterischen Kriterien auf, berichtet bei den Vorstandssitzungen über den aktuellen Kassastand und sorgt in Verbindung mit dem Obmann für die Anlage der disponiblen Gelder. Der nicht fruchtbringend anzulegende Betrag (Handgeld) für die laufenden Ausgaben darf den Wert von 20 Vollmitgliedsbeiträgen nicht übersteigen. In Zusammenarbeit mit dem Schriftführer führt er die Mitgliederliste. In dringlichen Fällen ist der Kassier (bzw. dessen Stellvertreter) über Ausgaben bis zu 1000 € alleine zeichnungsberechtigt, muss aber im nachhinein dem Vorstand berichten. Bei Beträgen über 1000 € muss der Vorstand vorher entscheiden. Für diese Überweisungen muss das Vier-Augen-Prinzip gewahrt werden, und zwei Personen aus dem Kreis Obmann / Obmann-Stv / Kassier / Kassier-Stv unterzeichnen.

Die Sportleiter sorgen für Abwicklung und Planung der sportlichen Angelegenheiten ihres Teilbereichs.

Der Jugendreferent ist für die Jugendarbeit zuständig.

Der Präsident und die Vizepräsidenten sind aus verdienten Mitgliedern der WBA zu wählen. Sie bekleiden eine Ehrenstellung und haben Stimmrecht wie andere Vorstandsmitglieder.

Die Beisitzer werden mit speziellen Aufgabengebieten betraut, die von den anderen Funktionären nicht wahrgenommen werden können aber für den Bestand der WBA von Bedeutung sind.

Der Vorstand hält nach Möglichkeit monatlich eine Sitzung ab. Diese Sitzung ist beschlussfähig, wenn zumindest sechs Vorstandsmitglieder anwesend sind, davon unbedingt der Obmann oder dessen Stellvertreter. Bei dieser Sitzung können vorzeitig ausgeschiedene Funktionäre durch Kooptation ersetzt werden.

12. RECHNUNGSPRÜFER

Die zwei Rechnungsprüfer haben die Pflicht, die Gebarung des Vereins in sachlicher und rechnerischer Weise zu überprüfen. Sie können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Sie haben bei der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Revisionstätigkeit zu berichten und stellen gegebenenfalls den Antrag auf Entlastung des scheidenden Vorstandes.

13. BESCHLÜSSE

Bei der Generalversammlung gelten folgende Mehrheitsverhältnisse:

Einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für alle Beschlüsse, ausgenommen:

Vereinsauflösung (3/4-Mehrheit),
Statutenänderung (2/3-Mehrheit),
Zulassung von Dringlichkeitsanträgen (2/3-Mehrheit).

Bei der Auszählung der Stimmen wird nur die Anzahl der Pro- und Kontrastimmen berücksichtigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Jedes durch den Vorstand aufgenommene Mitglied, wenn nicht an anderer Stelle ausdrücklich erwähnt, ist stimmberechtigt. Eine Übertragung dieses Stimmrechtes ist nicht möglich.

Vom Stimmrecht ausgenommen ist nur der Obmann bzw. im Verhinderungsfall der Obmannstellvertreter, die nur bei Stimmgleichheit dirimieren.

Die Abstimmung bei Vorstandssitzungen wird ebenfalls entsprechend dieser Richtlinien vorgenommen.

14. ENTSCHEIDUNGEN „EX PRAESIDIO“

Diese kann der Obmann in dringlichen Fällen vornehmen, muss jedoch in der folgenden Vorstandssitzung darüber Rechenschaft geben.

15. GESCHÄFTSORDNUNG

Der Vorstand der WBA kann eine Geschäftsordnung festlegen, in welcher der Klubbetrieb – ergänzend zu den Statuten – geregelt wird. Die Festlegung bzw. Änderung dieser Geschäftsordnung ist bei einer Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit möglich.

Teil der Geschäftsordnung sind u.a. die Klubordnung und die Turnierordnung, in denen möglichst alle Vorschriften festgehalten sind, die den Verkehr der Mitglieder untereinander ohne Reibungspunkte erlauben.

Eine Abschrift der Geschäftsordnung ist im Klublokal sichtbar auszuhängen.

16. DATENSCHUTZ

Die Bestimmungen des Datenschutzes sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, Beruf, Funktion im Verein, seine für das Vereinswesen Bedeutung habende Ausbildung, seine sportlichen Erfolge und Leistungen mittels Datenverarbeitung erfasst werden und innerhalb der WBA, sowie des Landes- und Bundesverbandes verarbeitet und weitergegeben werden dürfen.

17. EHRENZEICHEN

Das Vereinsabzeichen in Silber wird für 10-jährige Mitgliedschaft oder für 5-jährige Tätigkeit im Vorstand verliehen.

Das Vereinsabzeichen in Gold wird für 25-jährige Mitgliedschaft oder für 10-jährige Tätigkeit im Vorstand verliehen.

Eine vorzeitige Verleihung ist durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich.

18. SCHIEDSGERICHT

In Streitfällen, die aus dem sportlichen und gesellschaftlichen Verkehr der Mitglieder untereinander entstehen, entscheidet ein dreigliedriges Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

19. AUFLÖSUNG

Über die Auflösung der WBA entscheidet eine eigens dazu einzuberufende Generalversammlung mit den einzigen Tagesordnungspunkten "Auflösung" und "Kassabericht mit Entlastung auf Antrag der Rechnungsprüfer". Für die Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Im Fall der Auflösung wird das verbleibende Vereinsvermögen in erster Linie zur Deckung der Vereinsverbindlichkeiten herangezogen. Verbleibt nach der Abdeckung aller Passiva ein Vermögensrest, so ist derselbe an eine von der Generalversammlung zu bestimmende Person als Treuhänder zu übergeben, die dafür Sorge zu tragen hat, dass dieser Vermögensrest gleichartigen, gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird.